

2362 092

V ZR 55/51

Verkündet
am 25. April 1952
Hoffmeister
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) der Ehefrau Marlen B. [REDACTED] geborenen W. [REDACTED] in
F. [REDACTED] (M. [REDACTED]) -Sch. [REDACTED];
- 2) der Ehefrau Else Luise Ba. [REDACTED] geborenen W. [REDACTED]
[REDACTED] in F. [REDACTED] (M. [REDACTED]);

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die Kalksandsteinwerk K. [REDACTED] G.m.b.H. in
H. [REDACTED];

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. April 1952 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch und der
Bundesrichter Dr. v. Normann, Dr. Heck, Schuster und
Dr. Oechßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerinnen gegen das am 21.
März 1951 verkündete Urteil des 4. Zivilsenats
des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg
wird auf Kosten der Klägerinnen zurückgewie-
sen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Landwirt Adolf N. [REDACTED] in K. [REDACTED] schloss mit der Beklagten zu notariellem Protokoll vom 26. September 1927 einen Vertrag, in welchem er sich verpflichtete, ein ihm gehöriges etwa 2 1/2 ha großes Grundstück der Beklagten zur Gewinnung von Sand zur Verfügung zu stellen. In § 6 des Vertrages war bestimmt:

"Die Zeit der Abgrabung ist dem Kalksandsteinwerk (der Beklagten) überlassen; die Dauer des Vertrages wird festgesetzt für die Zeit bis zur Beendigung der Abgrabung..... Spätestens ein Jahr nach beendeter Entnahme..... soll das Gelände zurückgegeben werden, und zwar spätestens am 1. Oktober 1965."

Über das von der Beklagten zu zahlende Entgelt besagte der § 5 des Vertrages:

"Das Kalksandsteinwerk vergütet Herrn Adolf N. [REDACTED] für die Gesamtentnahme 35 Pfennig pro 1 cbm entnommenen Sandboden. Das Kalksandsteinwerk verpflichtet sich, folgende Garantiezahlungen an Herrn N. [REDACTED] auszukehren, die auf die entnommenen bzw. zu entnehmenden Sandmengen angerechnet werden:

am 7. November 1927	RM	5.000
am 7. Februar 1928	RM	5.000
am 7. April 1929	RM	10.000
am 7. April 1930	RM	10.000
am 7. April 1931	RM	10.000
am 7. April 1932	RM	10.000
	RM	50.000

+

- 3 -

Das Kalksandsteinwerk hat halbjährlich vor und nach der Bodenentnahme Aufmessungen vorzunehmen. Falls die in vorstehendem genannten Zahlungen die Forderungen des Herrn N. [REDACTED] aus der Entnahme von Sandboden nicht decken, so sind die überschüssenden Beträge halbjährlich zu bezahlen, und zwar am 7. Januar und 7. Juli jedes Jahres. Die sich aus der Bodenentnahme nach dem Jahre 1932 ergebenden Forderungen des Herrn N. [REDACTED] sind gleichfalls halbjährlich zu obigen Daten auszusahlen."

Die nach dieser Vereinbarung bis zum 7. April 1931 fällig gewordenen Beträge hat die Beklagte, wie unstrittig ist, bezahlt; strittig ist, ob die Beklagte den am 7. April 1932 fällig gewordenen Betrag in voller Höhe oder nur in Höhe von 7.700 RM bezahlt hat. Mit der Ausbeutung des Grundstücks hat die Beklagte erst im Jahre 1949 begonnen, und zwar hat sie in diesem Jahre 37.740 cbm Sand entnommen. Zwischen den Klägerinnen, welche die Töchter und alleinigen Erben des Landwirts Adolf N. [REDACTED] sind, und der Beklagten besteht nun darüber Streit, ob das vereinbarte Entgelt für diese 37.740 cbm Sand bereits durch die von der Beklagten entrichteten "Garantiezahlungen" von mindestens 42.300 RM bezahlt worden ist.

Die Klägerinnen sind der Auffassung, dass die "Garantiezahlungen" von jährlich je 10.000 RM für jedes der Jahre 1928 bis einschliesslich 1932 jeweils nur auf das Entgelt zu verrechnen gewesen seien, welches die Beklagte für die Entnahme von Sand in dem betreffenden Jahre zu zahlen gehabt habe; deshalb sei der Beklagten

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

eine Verrechnung der "Garantiezahlungen" auf das Entgelt, welches sie für die Entnahme von Sand im Jahre 1949 zu zahlen habe, nicht gestattet, vielmehr habe die Beklagte für die Entnahmen von Sand während des Jahres 1949, welche sich unstreitig auf 37.740 cbm beliefen, $37.740 \times 0,35 \text{ DM} = 13.209 \text{ DM}$ zu zahlen. Dies ergebe sich schon aus dem Wortlaut des § 5 des Vertrages vom 26. September 1927; hilfsweise haben die Klägerinnen geltend gemacht, es habe bei Abschluss des Vertrages Einigkeit darüber bestanden, dass dessen § 5 in dem von ihnen behaupteten Sinne zu verstehen sei. Da die Beklagte eine Zahlung für den von ihr im Jahre 1949 entnommenen Sand verweigert hat, haben die Klägerinnen Klage erhoben mit dem Antrag,

die Beklagte zur Zahlung von 13.209 DM nebst 4% Zinsen seit dem 7. Januar 1950 zu zahlen,

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Wortlaut des § 5 des Vertrages vom 26. September 1927 ergebe, dass die Anrechnung der "Garantiezahlungen" von jährlich 10.000 RM nicht auf das Entgelt für die in dem betreffenden Jahr (1928 bis einschliesslich 1932) entnommenen Sandmengen beschränkt sei und dass sie demzufolge das Entgelt für die von ihr im Jahre 1949 entnommenen 37.740 cbm Sand schon im voraus entrichtet habe. Die Behauptung der Klägerinnen, es habe bei Abschluss des Vertrages vom 26. September 1927 Einigkeit darüber bestanden, dass die Verrechnung der "Garantiezahlungen" in der von den Klägerinnen gewollten Weise habe beschränkt werden sollen, hat die

Beklagte bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; die hiergegen von den Klägerinnen eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgen die Klägerinnen den Antrag, unter Aufhebung des Berufungsurteils die Beklagte zur Zahlung von 13.209 DM zu verurteilen; die Beklagte hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat den § 5 des Vertrages vom 27. September 1927 in dem von der Beklagten vertretenen Sinne ausgelegt, also dahin, dass die Verrechnung der "Garantiezahlungen" von je 10.000 RM (deren erste in zwei Raten von je 5.000 RM geteilt war) nicht auf die in jedem der Jahre 1928 bis 1932 entnommenen Sandmengen beschränkt ist. Diese Auslegung lässt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Die Zahlungen von zusammen 50.000 RM, welche die Beklagte zu den vereinbarten Terminen, beginnend mit dem 7. November 1927 und endend mit dem 7. April 1932, zu leisten hatte, waren Vorauszahlungen. Dies ergibt sich in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise sowohl aus den Worten

"..... folgende Garantiezahlungen....., die auf die entnommenen bzw. zu entnehmenden Sandmengen angerechnet werden....."

als auch aus dem Satz

"Falls die in vorstehendem genannten Zahlungen (nämlich die "Garantiezahlungen") die Forderungen

des Herrn N[REDACTED] aus der Entnahme von Sandboden nicht decken, so sind die überschießenden Beträge halbjährlich zu bezahlen, und zwar am 7. Januar und 7. Juli jeden Jahres."

Wenn diese Vorauszahlungen als "Garantiezahlungen" bezeichnet sind, so braucht darin nicht mehr zu liegen, als dass sichergestellt werden sollte, dass sie zugleich Mindestzahlungen in dem Sinne waren, dass Herr N[REDACTED] in der Zeit bis zum 7. April 1932 mindestens die vereinbarten Beträge selbst dann erhalten sollte, wenn die Beklagte bis zum 31. Dezember 1931 weniger als 142.854 cbm Sand entnahm. Dass diese Garantiezahlungen aber nicht nur Vorauszahlungen und Mindestzahlungen sein, sondern für den Fall, dass die Beklagte in der Zeit bis zum Jahre 1932 einschliesslich jährlich weniger als 28.571 cbm Sand entnahm, die wirtschaftliche Funktion einer Vertragsstrafe hätten haben sollen, lässt sich weder aus dem Ausdruck "Garantiezahlung" noch aus dem gesamten Inhalt des § 5 des Vertrages vom 27. September 1927 entnehmen. Insbesondere kann der Revision nicht zugegeben werden, dass bei der Auslegung, welche das Berufungsgericht dem § 5 gegeben hat, dessen letzter Satz

"Die sich aus der Bodenentnahme nach dem Jahre 1932 ergebenden Forderungen des Herrn N[REDACTED] ergebenden Forderungen sind gleichfalls zu obigen Daten (7. Januar und 7. Juli jeden Jahres) auszuzahlen,"

nicht nur überflüssig, sondern sinnlos und unverständlich wäre. Da die vorangehenden Sätze des § 5 nichts darüber bestimmten, wann die Beklagte für die "Bodenentnahme nach dem Jahre 1932" Zahlungen zu leisten hatte, so war der vorerwähnte Satz durchaus notwendig. Wenn gewollt gewesen wäre, dass die vereinbarten "Garantiezahlungen", und

zwar unter Umständen in voller Höhe, die Bedeutung einer Vertragsstrafe haben sollten, dann wäre dies, zumal angesichts der Vereinbarung, dass nach § 6 des Vertrages der Beklagten zur Ausbeutung des Grundstücks bis zum 30. September 1965 - also rund achtunddreißig Jahre - Zeit gelassen war, so ungewöhnlich gewesen, dass es einer ausdrücklichen Vereinbarung dieses Inhalts bedurft hätte; lediglich durch die Verwendung des Wortes "Garantiezahlungen" konnte ein derartiger Parteiwille nicht zum Ausdruck kommen.

Der Revision kann auch nicht darin beigespflichtet werden, dass das Berufungsgericht hätte erwägen müssen, ob die (von den Klägerinnen behauptete) Vereinbarung, dass die "Garantiezahlungen" nur auf die Sandentnahmen bis einschliesslich 1932 verrechnet werden sollten, nicht ein "Äquivalent" dafür waren, dass der Landwirt N [REDACTED] sich bis zum Jahre 1965 an ein Entgelt von 0,35 RM je cbm Sand gebunden hatte, obwohl erfahrungsgemäss innerhalb einer so langen Vertragsdauer mit einer Steigerung des Sandpreises zu rechnen war. Diese Ausführungen der Revision betreffen den angeblichen wirtschaftlichen Zweck der "Garantiezahlungen". Bei der Auslegung des § 5 des Vertrages vom 27. September 1927 geht es indessen um die rechtliche Bedeutung der "Garantieleistungen", welche, falls über sie - wie im vorliegenden Falle - Streit besteht, lediglich auf Grund des erklärten Parteiwillens vorzunehmen ist.

II. Die Klägerinnen hatten hilfsweise, nämlich für den Fall, dass die Auslegung des § 5 des Vertrages vom 27. September 1927 ihre Auffassung nicht rechtfertige, geltend gemacht, es habe bei Abschluss dieses Vertrages Einverständnis darüber bestanden, dass dessen § 5 in dem von ihnen vertretenen Sinne zu verstehen, also dass die

Verrechnung der "Garantiezahlungen" auf das Entgelt nicht zulässig sei, welches die Beklagte für die nach dem 31. Dezember 1932 entnommenen Sandmengen zu zahlen habe. Für diese Behauptung hatten sie sich auf das Zeugnis des Obergeringieurs Sc[REDACTED] berufen; die Beklagte hatte die Behauptung der Klägerinnen bestritten und sich auf das Zeugnis des Hausmaklers W[REDACTED] dafür berufen, dass das von den Klägerinnen behauptete Einverständnis nicht bestanden habe. Das Landgericht hat beide Zeugen vernommen; der Zeuge Sc[REDACTED] sollte nach dem Beweisschluss des Landgerichts über die Behauptung der Klägerinnen gehört werden, dass

"die nach § 5 des Vertrages (vom 27. September 1927) zu zahlende Garantiesumme ohne Rücksicht darauf auszukehren sei, ob die Beklagte Sand innerhalb der Garantiefrist bis zum 7. April 1932 entnommen habe oder nicht."

Das Berufungsgericht hat die Aussage des Zeugen Schneider dahin gewürdigt, dass der Zeuge weder habe bekunden können, welches Interesse der Landwirt Adolf W[REDACTED] an der von den Klägerinnen behaupteten Abmachung gehabt haben sollte, noch auch, dass die Vertragsparteien eine solche Vereinbarung tatsächlich getroffen hätten. Diese Würdigung ist mit der Aussage des Zeugen Sc[REDACTED] vereinbar; die Revision hat sie nicht angegriffen.

Dagegen hat die Revision ausgeführt:

"Zur Auslegung des Vertrages hatten die Klägerinnen vorgetragen, dass nach Sinn und Wortlaut des Vertrages zwischen den Sandentnahmen der Zeit bis 1932 und den Sandentnahmen der Zeit nach 1932 ein bewusster und klar erkennbarer Unterschied gemacht worden

ist, und zwar dahingehend, dass die gezahlten 50.000 RM (oder 47.700 RM) lediglich auf die ersteren, also die bis Ende 1932 entnommenen Sandmengen verrechnet werden dürfen. Die Klägerinnen haben ausgeführt, dass andernfalls der letzte Satz des § 5 nicht nur überflüssig, sondern sinnlos und unverständlich wäre. Die "entnommenen" Sandmengen waren die vom 1. Januar bis 1. April eines jeden Jahres "entnommenen", die "zu entnehmenden" Sandmengen "diejenigen, die nach dem Abrechnungstermin noch zu entnehmen waren."

Sie hat gerügt, dass das Berufungsgericht, obwohl

"in der Berufungsbegründung durch den Zeugen Sc [REDACTED] der Beweis hierfür angetreten war",

den Zeugen Sc [REDACTED] nicht vernommen habe. Da indessen der nach Meinung der Revision zu Unrecht übergangene Beweisentrtritt offensichtlich keine Tatsachen betraf, so ist die Revisionsrüge unbegründet.

Ferner hat die Revision ausgeführt, die Klägerinnen hätten sich auf das Zeugnis ihres Bruders Adolf N [REDACTED] zum Beweis dafür berufen, dass der Zeuge Sc [REDACTED] bei den Verhandlungen mit der Beklagten die rechte Hand des Vaters der Klägerinnen gewesen sei, dass der Zeuge Sc [REDACTED] mit dem Zeugen W [REDACTED] (der im Jahre 1927 Geschäftsführer der Beklagten war) die Verhandlungen geführt habe, und dass er (der Zeuge Adolf N [REDACTED]) bei dem Zeugen Sc [REDACTED] die Bohrpläne gesehen habe. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe an diesem Beweiserbieten nicht vorbeigehen dürfen, weil es geeignet gewesen sei, die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit des Zeugen Sc [REDACTED]

zu bestätigen und damit die Würdigung der Aussage des Zeugen Sc[REDACTED] zu ändern. Die Revision hat hierbei übersehen, dass das Berufungsgericht nicht die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit des Zeugen Sc[REDACTED] verneint, sondern dessen Aussage nicht berücksichtigt hat, weil er keine erheblichen Tatsachen bekundet habe.

III. Schliesslich bemängelt die Revision, dass das Berufungsgericht die "Garantiezahlungen" im Verhältnis 1 RM = 1 DM umgestellt habe; sie meint, dass durch die "Garantiezahlungen", wenn man schon der Auffassung folge, dass sie auch auf das Entgelt für die nach dem Jahre 1932 entnommenen Sandmengen verrechnet werden könnten, ein "Garantiefonds" entstanden sei, der zur "Aufrechnung" gegen die Zahlungsverpflichtungen der Beklagten bestimmt gewesen sei; dieser "Garantiefonds" soll nach Meinung der Revision höchstens im Verhältnis 10 RM = 1 DM "umzuwerten" sein, wenn nicht gar in entsprechender Anwendung der 2. DVO zum Festkontengesetz eine "Umwertung" nur im Verhältnis 10 RM = 0,65 DM stattzufinden habe. Dieser Angriff der Revision erledigt sich schon damit, dass die "Garantiezahlungen" Vorauszahlungen, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, waren. Die Annahme der Revision, dass durch die "Garantiezahlungen" ein zur förmlichen Aufrechnung im Sinne der §§ 387 ff BGB bestimmter "Garantiefonds" habe gebildet werden sollen, kann nicht ernstlich erwogen werden. Man sieht nicht, welche Erwägungen die Vertragsparteien hätten bestimmen können, an-

stelle des einfachen Weges der Vorauszahlung den umständlichen Weg der Schaffung einer Aufrechnungsmöglichkeit zu beschreiten. Zwar sind die "Garantiezahlungen" im Verträge nicht ausdrücklich als Vorauszahlungen bezeichnet. Aber dass sie Vorauszahlungen sind, ist durch den vorletzten Satz des § 5 des Vertrages vom 27. September 1927 deutlich gemacht.

IV. Nach alledem war die Revision als unbegründet mit der sich aus § 97 Abs 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Dr. Pritsch

Dr. v. Normann

Dr. Heck

Schuster

Dr. Oechßler